



Was kostet der Anwalt?

Die Kosten des Rechtsanwalts bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** und **ergänzenden Vorschriften**. Die Gesetze können Sie kostenfrei unter www.brak.de oder www.gesetze-im-internet.de oder www.dejure.org abrufen.

Grundsätzlich richtet sich die gesetzliche Vergütung nach dem Streitwert bzw. Gegenstandswert. Das ist der Wert, um den es geht und nicht der, der am Ende steht. Etwas anderes gilt z. B. in Straf- und Bußgeldverfahren und teilweise in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Teilweise ist der Streitwert gesetzlich festgelegt.

Von den gesetzlichen Gebühren abweichende **Honorarvereinbarungen** sind zulässig, wobei das vereinbarte Honorar in gerichtlichen Verfahren die gesetzlichen Gebühren nicht unterschreiten darf. Ein **Erfolgshonorar** kann nur unter engen Voraussetzungen vereinbart werden.

Wer bezahlt den Anwalt?

Kostenschuldner gegenüber dem eigenen Anwalt ist grundsätzlich der Mandant und zwar auch dann, wenn ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestehen sollte.

Im Falle wirtschaftlicher Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit, staatliche Sozialleistungen in Form von **Beratungshilfe** (außergerichtlich) und/oder **Prozess-/Verfahrenskostenhilfe** (in gerichtlichen Verfahren) in Anspruch zu nehmen. Bitte beachten Sie dazu unser gesondertes Informationsblatt.

Rechtsschutzversicherungen bezahlen regelmäßig nur die gesetzlichen Gebühren im Rahmen des vertraglichen Leistungsumfangs, abzüglich einer etwaig vereinbarten Selbstbeteiligung. Diese ist vom Mandanten selbst an den Anwalt zu entrichten. Für eine Deckungsanfrage und den Verkehr mit der Rechtsschutzversicherung durch den Anwalt entstehen zusätzliche Gebühren, die die Rechtsschutzversicherung nicht übernimmt.

Gewerbliche Prozessfinanzierer übernehmen die Kosten üblicherweise nur bei höheren Streitwerten, ab etwa 100.000 € und wenn die Rechtsverfolgung nahezu 100% Aussicht auf Erfolg und der Gegner eine hohe Bonität hat. Als Gegenleistung werden in der Regel 25-30% des erstrittenen Betrages verlangt.

Haben Sie weitere Fragen? Informationen über Kosten sind unentgeltlich.

Leipzig,

Unterschrift